

Clubsatzung von Unlimited Revolution – Low & Loud

§1 Name und Sitz des Clubs

Der Club führt den Namen „Unlimited Revolution – Low & Loud“. Der Hauptsitz ist z. Zt. festgelegt auf 44143 Dortmund (abhängig von der Clubführung).

§2 Zweck und Ziele des Clubs

Zweck des Clubs ist der Informations- und Interessenaustausch über japanische Fahrzeuge, vorwiegend der Marke Honda.

Die Ziele des Clubs sind klar definiert. Es sollen:

- nationale, sowie internationale Kontakte zu anderen Autoclubs sowie weiteren „gleichorientierten“ Personen hergestellt und gepflegt werden.
- innerhalb des Clubs die Kontakte der Clubmitglieder verbessert, sowie Treffen und gemeinsame gesellschaftliche Aktivitäten mit den Mitgliedern des Clubs durchgeführt werden.
- finanzielle Vorteile mit Tunern und Autohändlern hergestellt werden um die Clubmitglieder finanziell zu entlasten.

Der Club verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen!

§3 Mitgliedschaft

Folgende Arten von Mitgliedern gibt es: 1. Ordentliche Mitglieder 2. Fördernde Mitglieder

Zu 1.: Ordentliche Mitglieder sind alle, die nicht unter Punkt 2 fallen.

Zu 2.: Fördernde Mitglieder sollen den Club bei der Durchführung seiner Satzungsgemäßen Ziele unterstützen - sogenannte Supporter (Fremdmarken).

§4 Aufnahme in den Club

Für eine Aufnahme bei „Unlimited Revolution – Low & Loud“ muss der Vorstand kontaktiert, der Aufnahmeantrag korrekt ausgefüllt und unterschrieben beim Vorstand abgegeben werden. Nach 3 Monaten „Probezeit“ entscheidet der Club über die endgültige Aufnahme des Mitgliedes.

Kontakt: 1. Vorsitzender: Mirko K. (E-Mail: lonelylucky[at]gmx.net), **2. Vorsitzender:** Frank T. (E-Mail: frtdo[at]web.de).

§5 Beiträge

„Unlimited Revolution – Low & Loud“ erhebt von den Mitgliedern einen quartalsweise fälligen Clubbeitrag um die Beseitigung seiner Auslagen zu erzielen. Die Höhe wurde bei Voll-Mitgliedern und Supportern auf 20,00 € pro Quartal festgesetzt. Diese Clubbeiträge werden jeweils zum Anfang eines Quartals erhoben und sollten innerhalb des ersten Monats der Fälligkeit beim Kassenwart bar entrichtet werden. Nachlässigkeiten in der Zahlungsmoral werden gem. §7 entsprechend geahndet! Bereits geleistete Clubbeiträge werden im Falle eines Austritts nicht zurückerstattet!

In belegbaren Ausnahmefällen wie z.B. Arbeitslosigkeit, schwerer Krankheit, Wehrdienst usw. ist eine zeitweise Freistellung der Beitragszahlung möglich. Das Mitglied erklärt sich bei der Freistellung damit einverstanden von jeglichen Rechten der Mitgliedschaft entbunden zu werden. Die mit dem Eintritt verbundenen übrigen Pflichten hat das Mitglied jedoch weiterhin zu erfüllen. Diese Freistellung erfolgt NUR unter der Voraussetzung, dass die Wiederaufnahme der Zahlung von Clubbeiträgen von dem freigestellten Mitglied zum baldmöglichsten Zeitpunkt wieder fortgesetzt wird!

Falls kein belegbarer Grund der Freistellung mehr vorliegt muss das unverzüglich dem Vorstand bekannt gegeben werden. Geschieht das nicht, so wertet der Vorstand dieses Verhalten als Verstoß gegen §6 und behält sich gem. §7 die Möglichkeit vor, das Mitglied aus dem Club auszuschließen.

§6 Rechte und Pflichten der Clubmitglieder

Alle Mitglieder des Clubs haben die gleichen Rechte. Sie können an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Clubs teilnehmen und sind bei Wahlen und Beschlüssen stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich nach bestem Wissen und Gewissen FÜR die Interessen des Clubs einzusetzen.

Um Sicherzustellen, dass kein negatives Image durch das Handeln einzelner Mitglieder auf den gesamten Club zurückfällt, verpflichten sich alle Mitglieder, in der Öffentlichkeit nicht unangenehm aufzufallen UND die allgemein übliche Nettiquette zu wahren. Vollkommen gleichgültig ob gegenüber Clubmitgliedern oder anderen Personen wie z.B. Fahrern von Fremdmarken. Zuwiderhandlung wird mit Strafen belegt (sh. §7)!

Sie erklären ebenfalls den Verzicht auf jegliche Ansprüche von Urheberrechten oder Unterlassungsforderungen an Bildern oder anderen öffentlichen Medien, auf denen die Mitglieder oder dessen Fahrzeuge abgebildet sind.

Die Ausübung sämtliche Ämter des Vorstandes und die vom Vorstand auf die weiteren Mitglieder auferlegten Aufgaben erfolgen ehrenamtlich und ohne jegliche monetäre Vergütung.

§7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann enden durch:

1. Austritt von „Unlimited Revolution – Low & Loud“
2. Ausschluss von „Unlimited Revolution – Low & Loud“
3. Auflösung des Clubs „Unlimited Revolution – Low & Loud“

Zu 2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung mit einem Mehrheitsbeschluss dessen Ausschluss beschließt. Dafür müssen allerdings wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind, wenn:

- ein Mitglied durch schlechtes Verhalten, welches dem Club oder dessen Mitgliedern schaden könnte, auffällt.
- grobe Verletzungen gegen die Richtlinien von „Unlimited Revolution – Low & Loud“ erfolgt sind.
- das öffentliche Ansehen von „Unlimited Revolution – Low & Loud“ durch schädliche Handlungen beeinträchtigt werden.
- das Mitglied länger als 3 Monate mit dem Clubbeitrag im Verzug ist oder mehrmals unentschuldig bei internen Sitzungen fehlt.
- das Mitglied langfristig starkes Desinteresse zeigt und/oder ohne Begründung langfristig von dem Club fernbleibt.

§8 Wirkung bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei einem Austritt aus dem Club erlischt jeglicher Anspruch an bereits gezahlte Monatsbeiträge sowie auf das Vereinsvermögen.

Ausscheidende oder bereits ausgeschiedene Mitglieder sind dazu verpflichtet, ihre rückständigen Beiträge sowie alle anderen bis zum Austrittsdatum eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Jedes Mitglied erklärt sich dazu bereit, unverzüglich nach Austritt aus dem Club oder nach Auflösung des Clubs, sämtliche Clubaufkleber zu entfernen und jegliche Hinweise von Clubzugehörigkeit in Form von Signatur-Bannern oder Profilinfos in Internetforen usw. herauszunehmen!

§9 Organe des Clubs

Der Club besteht aus folgenden Organen: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§10 Der Vorstand und deren Aufgaben

Der Vorstand, im Sinne des §26 des BGB, besteht aus dem 1. und einem vertretenden 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Alle drei sind allein Vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Clubs zur Durchführung besonderer Aufgabengebiete berufen.

Der Vorstand wird - bei Bedarf und anschließendem Mehrheitsbeschluss - von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Clubvorstand führt die Geschäfte des Clubs.

§11 Die Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Mindestens zweimal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung auszurufen und abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder dies wollen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, mindestens 2 Wochen vor jeder außerordentlichen Versammlung. In dieser Einladung muss auf jeden Fall der Ablauf der Tagespunkte stehen.

Alle Wahlen, die durchgeführt werden, werden offen durchgeführt und mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Verlauf der Versammlung muss schriftlich vom Schriftführer festgehalten werden. Am Ende muss die Niederschrift von beiden Vorständen unterzeichnet sein. Der 1. Vorsitzende wird bei begründetem fehlen vom 2. Vorsitzendem vertreten.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes (§11)
- b) Beitragsfestsetzung (§5)
- c) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds (§6)
- d) Auflösung des Clubs (§14)

§13 Datenschutz

Der Vorstand verpflichtet sich, die Daten der Mitglieder geheim zu halten und nur clubintern zu verwenden.

§14 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Wenn der Club aufgelöst wird, ist das verbleibende Vereinsvermögen wohlthätigen Zwecken zuzuführen.

§15 Allgemeines

Jedes Mitglied kann mit seinem Fahrzeug an allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen.

Jeder Fahrer fährt auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Der Club ist in keiner Weise haftbar zu machen.